

# *Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?*



*Die Voraussetzungen und das Verfahren*





Diesen Flyer finden Sie in mehrere Sprachen übersetzt auf der Seite des Flüchtlingsrates Brandenburg unter der Rubrik „Tipps für den Flüchtlingsalltag“

[www.fluechtlingsrat-brandenburg.de](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de)

### **DANK:**

Der Flyer wurde vom Netzwerk **Land in Sicht!** – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein und der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen in Schleswig-Holstein (ZBBS) e.V. entwickelt und veröffentlicht. Wir haben ihn an einigen Stellen verändert und auf die Situation in Brandenburg angepasst und bedanken uns für die Überlassung des Textes und des Layouts.

In Deutschland brauchen viele Migrantinnen und Migranten<sup>1</sup> eine Arbeitserlaubnis, um arbeiten zu dürfen. Wann man eine Arbeitserlaubnis beantragen muss und wann das nicht nötig ist, wissen jedoch viele Menschen nicht.

Dieser Flyer richtet sich an Menschen, die als Flüchtlinge in Deutschland leben, entweder mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung. Hier erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen und über das Verfahren einer Antragsstellung.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen **Flüchtlingsberatungsstellen**<sup>2</sup> in Brandenburg oder an eine\_n **Rechtsanwalt\_in**.

**Hinweis:** Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser/innen wieder.

**Stand:** Januar 2015

<sup>1</sup> Im Folgenden wird im Rahmen der Möglichkeiten eine geschlechtergerechte Sprache verwendet.

<sup>2</sup> Sie finden die nächste unabhängige Flüchtlingsberatungsstelle unter [www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/beratung/fluechtlingsberatungsstellen](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/beratung/fluechtlingsberatungsstellen)



## 1. Arbeit erlaubt oder nicht?

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

- a) Das **Arbeitsverbot**  
Das bedeutet, dass Sie nicht arbeiten dürfen.
- b) Die eingeschränkte Arbeitserlaubnis  
Das bedeutet, dass Sie vor Beginn einer Arbeit eine Arbeitserlaubnis bei Ihrer Ausländerbehörde beantragen müssen. Falls Sie eine Arbeitserlaubnis erhalten, gilt diese nur für einen bestimmten Arbeitsplatz in einem bestimmten Betrieb.
- c) Die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis  
Das bedeutet, dass Sie jede Arbeit annehmen können und keine Arbeitserlaubnis beantragen müssen.

**TIPP:** Auch wenn Sie keine Arbeitserlaubnis beantragen müssen, informieren Sie trotzdem die Ausländerbehörde über eine Arbeitsaufnahme.

## Welche Art von Tätigkeit kann Ihnen erlaubt werden?

Ihnen kann die „Erwerbstätigkeit“ oder die „Beschäftigung“ gestattet werden.

„**Beschäftigung gestattet**“ bedeutet, dass Sie nur als **angestellt als Arbeitnehmer\_in** in einer Firma arbeiten dürfen.

„**Erwerbstätigkeit gestattet**“ bedeutet, dass sie angestellt arbeiten dürfen und sich **auch selbstständig machen können**, also eine eigene Firma gründen dürfen. Jedoch können Sie mit einer Aufenthaltsgestattung und Duldung grundsätzlich nicht selbstständig arbeiten.

## 2. Wann müssen Sie eine Arbeitserlaubnis beantragen?

Wenn in Ihrem Aufenthaltspapier der Satz steht, dass „**die Ausübung einer Erwerbstätigkeit** nur mit **Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet**“ ist.

Oder wenn in Ihrem Aufenthaltspapier der Satz steht, dass „**die Ausübung einer Beschäftigung** nur mit **Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet**“ ist.



### 3. Wofür brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis?

- I. für jede Arbeitsstelle oder
- II. für eine betriebliche Berufsausbildung oder
- III. für ein Praktikum

Für eine schulische Ausbildung brauchen Sie grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis.

### 4. Wer erteilt Ihnen eine Arbeitserlaubnis?

Die Arbeitserlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Meistens können Sie das formlos tun. Manche Ausländerbehörden geben aber auch einen Vordruck aus. Dort bekommen Sie auch das notwendige Formular „Stellenbeschreibung“, dass der Arbeitgeber ausfüllen muss. Dabei muss er genaue Angaben zu seinem Betrieb, den zu leistenden Arbeitsstunden und den genauen Arbeitszeiten machen.

Je nach Ihrem Aufenthaltstitel und Ihren Aufenthaltszeiten, wird die Ausländerbehörde nicht allein entscheiden, sondern muss die Bundesagentur für Arbeit mit in die Entscheidung einbeziehen. (Weitere Informationen dazu finden Sie unter Punkt 7).

### 5. Besonderheiten der einzelnen Aufenthaltstitel

#### a) Wenn Sie eine Aufenthaltsgestattung haben:

- Während der ersten **3 Monate** in Deutschland besteht eine sogenannte **Wartezeit**, in der Sie nicht arbeiten dürfen, danach können Sie eine Arbeitserlaubnis beantragen, der die Ausländerbehörde zustimmen muss. Sie haben einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, es wird eine Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Was das bedeutet können Sie unter Punkt 8 nachlesen.
- Nach **15 Monaten** ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland haben Sie einen Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung.



- Nach **48 Monaten** haben Sie den **uneingeschränkten**<sup>3</sup> Arbeitsmarktzugang.
- Eine betriebliche Berufsausbildung können Sie bereits nach **3 Monaten** Aufenthalt in Deutschland aufnehmen, ohne dass die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss.

**AUSNAHME:** Eine **hochqualifizierte** Person mit **Aufenthalts-gestattung** darf nach **3 Monaten** Aufenthalt eine ihrem Abschluss entsprechenden Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit aufnehmen, wenn sie:

- einen anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss besitzt und mindestens 47.600 Euro brutto im Jahr verdient (Voraussetzungen für die Blaue Karte) oder
- einen deutschen Hochschulabschluss besitzt (unabhängig vom Einkommen).

#### b) **Wenn Sie eine Duldung haben:**

- Während der ersten **3 Monaten** in Deutschland besteht eine so genannte **Wartezeit**, in der Sie nicht arbeiten dürfen.
- Ab dem **4. Monat** können Sie eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Sie haben dann einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Es wird eine Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung vorgenommen. Was das bedeutet können Sie unter Punkt 8 nachlesen.
- Nach **15 Monaten** ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland haben Sie einen Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung.

- Nach **48 Monaten** haben Sie den **uneingeschränkten** Arbeitsmarktzugang.
- Eine betriebliche Berufsausbildung können Sie bereits **am ersten Tag** Ihres Aufenthalts in Deutschland aufnehmen, ohne dass die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss.

**AUSNAHME:** Eine **hochqualifizierte** Person mit **Duldung** darf bereits **am ersten Tag** ihres Aufenthalts eine ihrem Abschluss entsprechenden Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit aufnehmen, wenn sie:

- einen anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss besitzt und mindestens 47.600 Euro brutto im Jahr verdient (Voraussetzungen für die Blaue Karte-EU) oder
- einen deutschen Hochschulabschluss besitzt (unabhängig vom Einkommen).

**Achtung:** Die Ausländerbehörden können jedoch trotzdem zu jedem Zeitpunkt ein Arbeitsverbot aussprechen (siehe Punkt 6)!

**TIPP:** Die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis erteilen die Behörden oft nicht von selbst. Stellen Sie rechtzeitig einen Antrag!

**WICHTIG:** IHRE ARBEITSERLAUBNIS IST NUR SOLANGE GÜLTIG, WIE IHRE AUFENTHALTSERLAUBNIS UND/ODER IHR PASS.

<sup>3</sup>„Uneingeschränkt“ bedeutet, dass keine Vorrangprüfung und keine Arbeitsbedingungsprüfung durchgeführt wird.



## 6. Wann wird ein Arbeitsverbot ausgesprochen?

Ein generelles Arbeitsverbot kann **nur bei einer Duldung** ausgesprochen werden, wenn die Ausländerbehörde sagt:

- Sie sind nach Deutschland eingereist, um Sozialleistungen zu erhalten, oder
- Sie helfen bei Ihrer Abschiebung nicht ausreichend mit und können deshalb aus **selbst zu vertretenden Gründen** nicht abgeschoben werden.

Ein Arbeitsverbot steht immer ausdrücklich in Ihrem Ausweispapier/Ihrer Duldung.

**TIPP:** Wenn die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot ausspricht, können Sie sich für eine Überprüfung an eine Beratungsstelle unseres Netzwerks, eine Flüchtlingsberatungsstelle oder eine\_n Rechtsanwalt\_in wenden.

## 7. Wird die Bundesagentur für Arbeit an der Entscheidung der Ausländerbehörde beteiligt?

### Der Regelfall: Eine Zustimmung ist erforderlich

Die Ausländerbehörde leitet Ihren Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Sobald ihr alle Unterlagen vorliegen, muss diese den Antrag innerhalb von 2 Wochen prüfen und das Ergebnis der Ausländerbehörde mitteilen. Die Ausländerbehörde erteilt Ihnen dann eine Arbeitserlaubnis oder erlässt einen schriftlichen ablehnenden Bescheid.

### Ausnahme: Eine Zustimmung ist nicht erforderlich

Die Ausländerbehörde kann **ohne** die Bundesagentur für Arbeit entscheiden,

- a) wenn Sie nach **drei Monaten** Aufenthalt mit Aufenthaltsgestattung oder ab **dem ersten Tag** mit einer Duldung eine Arbeitserlaubnis für eine der folgenden Tätigkeiten beantragen:
- Praktikum im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums oder
  - Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Projektes
  - Tätigkeit als Hochqualifizierte\_r
  - Berufsausbildung
  - Tätigkeit als Familienangehörige\_r des Arbeitgebers, wenn Sie mit diesem zusammenleben
  - Tätigkeit, die in erster Linie Ihrer eigenen Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dient<sup>4</sup>
- b) Wenn Sie mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung länger als 4 Jahre ununterbrochen legal in Deutschland leben.

<sup>4</sup> Dies gilt z.B. für Kranke, Süchtige, Strafgefangene usw., nicht jedoch für traumatisierte Flüchtlinge



## 8. Was prüft die Bundesagentur für Arbeit?

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob Ablehnungsgründe vorliegen.

### I. der Regelfall: Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung

a) Die **Vorrangprüfung** bedeutet:

- Jeder Einzelfall wird geprüft und es darf kein bevorrechtigter Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Das sind Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Ländern und Ausländer, die schon eine Arbeitserlaubnis haben.
- Neben der genannten Einzelfallprüfung kann die Bundesagentur für Arbeit einzelne Berufsgruppen festlegen, in denen eine Beschäftigung generell und ohne Einzelfallprüfung möglich ist.

b) Die **Arbeitsbedingungsprüfung** bedeutet:

- Sie dürfen nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Dabei wird untersucht, ob der angebotene Lohn dem Tariflohn entspricht und ob die gesetzlichen Regelungen wie z.B. die Gesetze zum Arbeitnehmerschutz eingehalten werden.

## II. Ausnahmen:

**Keine Vorrangprüfung**, jedoch eine **Arbeitsbedingungsprüfung**

- Bei der Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei demselben Arbeitgeber.
- Bei einer Härtefallregelung werden die Gesamtumstände des Einzelfalls geprüft. Bei traumatisierten Personen muss die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie sein.

## 9. Was können Sie tun, wenn die Ausländerbehörde Ihren Antrag ablehnt?

Die Ausländerbehörde muss Ihnen einen schriftlichen Bescheid zuschicken. Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Dabei müssen Sie auf die Fristen achten, die Sie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides finden.

Bleibt der Widerspruch erfolglos, können Sie beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Wenn Sie davon ausgehen, dass der Arbeitgeber den angebotenen Arbeitsplatz in kurzer Zeit an einen Anderen geben wird, sollten Sie mit der Klage auch einen Eilantrag stellen. Über diesen Eilantrag muss das Gericht zeitnah und ohne eine mündliche Verhandlung entscheiden.



## BleibNet PLUS für Brandenburg - Netzwerk

Im Netzwerk BleibNet PLUS für Brandenburg haben sich sechs Projektpartner zusammengeschlossen, um Flüchtlinge auf ihrem Weg zu Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung zu unterstützen.

### Berlin-Brandenburgische Auslandsgesellschaft e.V.

#### Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.

Regionalstelle Senftenberg

#### Song Hong e.V.

#### Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Region Brandenburg Ost

#### IHK-Projektgesellschaft mbH Ostbrandenburg

#### Flüchtlingsrat Brandenburg

Unser Angebot richtet sich an alle Bleibeberechtigten und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Teilnahme ist freiwillig und kostenlos.

Die Adressen der Beratungsstellen des Netzwerkes finden Sie auf der Webseite des Netzwerkes und der Webseite des Flüchtlingsrates Brandenburg. Sie können auch telefonisch Auskunft erhalten.

## Impressum

### V.i.S.d.P

Flüchtlingsrat Brandenburg  
Rudolf-Breitscheid-Straße 164  
14482 Potsdam

### Online-Ausgabe

Erscheinungsdatum 1. Februar 2015

### Kontakt/Bestelladresse

Flüchtlingsrat Brandenburg  
Rudolf-Breitscheid-Straße 164  
14482 Potsdam

Tel: 0331 – 716 499

info@fluechtlingsrat-brandenburg.de

### Homepage

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Die Herausgabe dieser Broschüre wurde gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt.





Die Informationen in diesem Flyer vermitteln nur einen Überblick. Wenn Sie Fragen haben, zum Thema Arbeitserlaubnis, dann wenden Sie sich an eine der Beratungsstellen des Netzwerks.

### **Flüchtlingsrat Brandenburg**

Rudolf-Breitscheid-Straße 164  
14482 Potsdam

Tel: 0331 – 716 499  
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de  
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

### **Netzwerk BleibNet PLUS für Brandenburg**

Arbeit und Qualifizierung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt

Netzwerkkoordination  
BBAG e.V.  
Schulstraße 8b  
14482 Potsdam

Tel: 0331 – 740 009 76  
kadur@bbag-ev.de